

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 31.10.2011

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens Mitglieder;

Y.Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 26. September 2011 – Verabschiedung.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (*Ratsmitglied Herr L.Ortmanns, der erst bei der Abstimmung der Versammlung hinzugekommen ist*), verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.09.2011.

2. Mitteilungen.

Der Bürgermeister-Vorsitzender teilt den Anwesenden folgende Informationen mit:

1. Mit Schreiben vom 06.10.2011 wurden wir von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informiert, dass auch für die Ortschaft Herbesthal nun das Denkmalregister fertig gestellt wurde, dass somit ein solches Register für die gesamte Gemeinde vorhanden ist.

In Beantwortung einer Frage des Ratsmitgliedes Frau M.Kelleter, fügt der Schöffe Herr R. Franssen noch hinzu, dass, da das Denkmalregister nun komplett ist, alle Eigentümer der in dieses Register aufgeführten Gebäuden informiert werden können.

1. Mit Schreiben vom 06.10.2011 wurden wir ebenfalls informiert, dass das Anlegen des Spielplatzes an der Schule Lontzen im Infrastrukturplan 2012 aufgenommen wurde. Projektkosten: 74.238,00 € - Zuschuss von der Deutschsprachigen Gemeinschaft: 44.843,00 €.
3. Die Bezuschussungszusage vom 28.09.2011 für die Dachsanierung des Fußball und Schützenlokals in Walhorn, erhielten wir am 29.09.2011 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der definitive Zuschuss beträgt 17.741,00 €.
4. Mit Schreiben vom 19.10.2011 wurden wir informiert, dass neben dem Spielplatz an der Schule Lontzen, auch die Dachsanierung des Fußball und Schützenlokals in Walhorn im Infrastrukturplan 2012 übernommen wurde.
5. Wegen der am 09.11.2011 in der D.G. für Kinder organisierten Aktion für Baumanpflanzungen, musste das für den 09.11.2011 festgelegte Datum für die Einführung des neuen Kindergemeinderates auf den 16.11.2011 um 14U.00 verlegt werden.

3. Veräußerung eines Geländeteils, privates Eigentum der Gemeinde, gelegen Walhorner Straße in Lontzen und katastriert Gem. II, Flur C, Nr. 141k teilw. mit einer Fläche von 5,00m².

a) Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ - Kenntnisnahme;

b) Beschlussfassung der Veräußerung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Schreibens vom 1. Juli 2010 der ORES – Herr Rademackers, bezüglich der Notwendigkeit die an der Walhorner Straße befindliche Elektrokabine zu Erweitern und die dazu erforderliche Fläche von ca. 5m² Gelände der Gemeinde zu erwerben;

Aufgrund des Schätzungsbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 13/10/2010 – Ref. 63.048/222/C/GB/PL welcher den Preis von 600,00 Euro für eine Fläche von 5 m² in der Walhorner Straße in Lontzen, Kat. Gem. II, Flur C, Nr. 141k teilw. aufweist;

Nach Durchsicht der Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle; Aufgrund des am 14/04/2011 durch das Studienbüro CORMANN-MOSSAY erstellten Vermessungsplans;

Aufgrund des am 19/05/2011 zwischen der Interost und der Gemeinde erstellten Kaufvorvertrags betreffend ein Geländeteil der Parzelle Kat. Gem. II, Flur C, N° 141k mit einer Fläche von 5 m² zum Preis von 600,00 Euro;

Aufgrund der im Rahmen der Veräußerung eines Teils der Parzelle Kat. Gem. II, Flur C, N° 141k, vom 25/08/2011 bis zum 08/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, bei deren Abschlussverhandlung weder schriftliche noch mündliche Einwände formuliert wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört die Ratsmitglieder Herr M. Crutzen und Herr L. Kessel in Ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Die vom 25/08/2011 bis zum 08/09/2011 vorgenommene Untersuchung welche im Rahmen der Veräußerung eines Geländeteils der Parzelle Kat. Gem. II, Flur C, N° 141k mit einer Fläche von 5 m² erstellt wurde und anlässlich welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Veräußerung eines Geländeteils, laut Vermessungsplan erstellt durch das Studienbüro CORMANN-MOSSAY am 14/04/2011, gelegen in der Walhorner Straße und Kat. Gem. II, Flur C, Nr. 141k teilw. mit einer Fläche von 5,00m² zum Preis von 120,00 Euro/m² zuzüglich aller anfallenden Kosten;
3. Die Veräußerung dieser Teilparzelle erfolgt im öffentlichen Interesse und öffentlichen Nutzen.

4. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
5. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
4. **Veräußerung durch die Gemeinde Lontzen von 2 Geländen mit kleinen Stallungen, gelegen Kreuzstraße in Lontzen, Kat. Gem. II, Flur E, N°131/04a und N°131/03a –**
 - a) **Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ - Kenntnisnahme;**
 - b) **Beschlussfassung der Veräußerung.**

Der Gemeinderat,

Nach Feststellung dass die seit nicht mehr überprüfbarer Zeit von Eigentümern der Immobilie gelegen in Walhorn, Kreuzstraße 128 benutzten angrenzenden Geländen, gelegen Kreuzstraße, Kat. Gem. II, Flur E, N°131/04a und N°131/03a, der Gemeinde gehören;

Nach Durchsicht der Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle;

Aufgrund des Einschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees Lüttich vom 22/02/2011 in Höhe von 4.000,00 Euro für die Gelände katastriert Gem. II, Flur E, N°131/04a und 131/03a und in Höhe von 7.100,00 Euro für darauf befindlichen kleinen Stallungen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03/02/2011, mit welchem sie beschlossen haben, dem jetzigen Eigentümer der Immobilie Kreuzstraße 128, Herrn Bernard DEGUELLE, die von ihm benutzten, an seinem Eigentum angrenzenden Geländen katastriert Gem. II, Flur E, N°131/04a und 131/03a zum Preis von 4.000,00 Euro zum Kauf anzubieten;

Aufgrund des Schreibens vom 17/05/2011 von Herrn und Frau Guido VAN WISSEN-FRANZ, wohnhaft rue Mitoyenne, 917 in 4840 WELKENRAEDT zwecks Erwerb von 2 Geländen mit kleinen Stallungen in Lontzen (Walhorn) - Kreuzstraße Kat. Gem. II, Flur E, N°131/04a mit einer Fläche von 38m², und 131/03a mit einer Fläche von 128m²;

Dass Herr und Frau Guido VAN WISSEN-FRANZ diese Geländen und Stallungen für ihren Neffen Herrn Bernard DEGUELLE erwerben möchten, der diese der Gemeinde gehörenden Gelände benutzt, so wie die früheren Eigentümer der Immobilie Kreuzstraße 128 es auch taten;

Aufgrund der im Rahmen der Veräußerung der Gelände katastriert Gem. II, Flur E, N°131/04a und 131/03a vom 25/08/2011 bis zum 08/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, bei deren Abschlussverhandlung weder schriftliche noch mündliche Einwände formuliert wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen Herrn R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes Herrn M. Crutzen, der auf die in diesem Bereich sehr unterschiedliche Wegbreite der Kreuzstraße hinweist und der Ansicht ist dass es ratsam sein könnte, dort zusätzliche Vermessungen vornehmen zu lassen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Die vom 25/08/2011 bis zum 08/09/2011 vorgenommene Untersuchung welche im Rahmen der Veräußerung von Geländen gelegen in der Kreuzstraße, Gem. II, Flur E, N°131/04a mit einer Fläche von 38m², und 131/03a mit einer Fläche von 128m² erstellt wurde und anlässlich welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Veräußerung von 2 Geländen mit kleinen Stallungen gelegen in Lontzen (Walhorn) - Kreuzstraße und katastriert Gem. II, Flur E, N°131/04a mit einer Fläche von 38m² und 131/03a mit einer Fläche von 128m², zum Preis von 4.000 Euro, an Herrn und Frau Guido VAN WISSEN-FRANZ wohnhaft rue Mitoyenne, 917 in 4840 WELKENRAEDT stattzugeben;
3. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde;
4. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen;
5. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
5. **Eingliederung vom privaten Eigentum ins öffentliche Eigentum der Gemeinde eines Geländes katastriert in Lontzen, Mühlenweg - Gem. I, Flur B, N°269d –**
 - a) **Untersuchung von „Commodo-Incommodo“ - Kenntnisnahme;**
 - b) **Eingliederung der Parzelle ins öffentliche Eigentum der Gemeinde - Beschlussfassung**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Parzelle gelegen Mühlenweg, 17, katastriert Gem. I, Flur B, N°251a, Eigentum von Herrn LANG Pierre, wohnhaft Kreuzstraße, 19 in Walhorn, nur erreichbar ist über die Parzelle katastriert Gem. I, Flur B, N° 269d, die Privateigentum der Gemeinde ist;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist die Eingliederung der Parzelle katastriert Gem. I, Flur B, N° 269d ins öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzunehmen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle;

Aufgrund der im Rahmen der Eingliederung ins öffentliche Eigentum der Parzelle katastriert Gem. I, Flur B, N° 269d vom 25/08/2011 bis zum 08/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, bei deren Abschlussverhandlung weder schriftliche noch mündliche Einwände formuliert wurden;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Gehört den Schöffen Herrn R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Die vom 25/08/2011 bis zum 08/09/2011 vorgenommene Untersuchung welche im Rahmen der Eingliederung ins öffentliche Eigentum der Parzelle katastriert Gem. I, Flur B, N° 269d erstellt wurde und anlässlich welcher keine Bemerkungen/Einsprüche formuliert wurden, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Eingliederung ins öffentliche Eigentum der Parzelle katastriert Gem. I, Flur B, N° 269d, vorzuschlagen;
3. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde;
4. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
5. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der notariellen Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

6. Finanzierung von verschiedenen außergewöhnlichen Ausgaben 2011

a. Genehmigung des Lastenheftes

b. Wahl der Vergabeart.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Notwendigkeit, verschiedene vorgesehene außerordentliche Ausgaben mittels einer Anleihe zu finanzieren;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3.;

Aufgrund des Artikels 17 § 2 Nummer 1a des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund der Artikel 54 und 120 des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen;

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes von 58.261,36 € (291.306,79 € x 5% x 4 (J.);

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite zur Finanzierung der außergewöhnlichen Ausgaben im außerordentlichen Gemeindehaushalt für das Geschäftsjahr 2011 unter Art. 42101/74451, Art. 42102/74398, Art. 722201/72260 und Art. 72202/72260 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des von der Verwaltung vorbereiteten besonderen Leistungsverzeichnisses für den betreffenden Dienstleistungsauftrag;

Gehört den Schöffen Herrn K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Vergabe eines Auftrags über den Abschluss eines Darlehens zur globalen Finanzierung von verschiedenen außerordentlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 2011 sowie über die damit verbundenen Dienstleistungen zu beschließen:

Kat. 1 - Laufzeit 10 Jahre:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	42101/74451	Ankauf eines Schneepfluges für MAN Fahrzeug	9.993,39 €
2	42102/74398	Ankauf eines gebrauchten LKW mit Hebemastbühne	136.000,00 €

Kat. 2 – Laufzeit 20 Jahre:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
3	72201/72260	Ausbau Schule Lontzen	64.891,41 €
4	72202/72260	Ausbau Schule Herbesthal	80.421,99 €

Total der 2 Kategorien:

291.306,79 €

2. Der berechnete Auftragsumfang beläuft sich schätzungsweise auf 58.261,36 €.
3. Den Auftrag in Form eines ohne öffentliche Bekanntmachung ausgehandelten Verfahrens zu vergeben.
4. Das hierzu erstellte besondere Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen zu verabschieden.
5. Beauftragt das Gemeindegremium die notwendigen Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.
6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.
7. **Prüfung am 09.06.2011 des Kassenbestands am 31.03.2011 des für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmers – Zur Kenntnisnahme. (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)**

In Anbetracht, dass der beauftragte Bezirkskommissar Herr A. STASSEN am 09.06.2011 den Kassenbestand zum 31.03.2011 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers geprüft hat;
 Nach Durchsicht des am 06.10.2011 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts des beauftragten Bezirkskommissars, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum -271.853,41 Euro betrug;
 In der Erwägung dass es seitens des Herrn beauftragten Bezirkskommissars keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfung gegeben hat ;
 Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;
 Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;
 Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 1. Quartals 2011 zur Kenntnis.

8. Haushaltsabänderung Nr. 1 des Geschäftsjahres 2011 des ÖSHZ - Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Haushaltsplanes 2011 des Ö.S.H.Z, genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2011 mit:

ordentliche Einnahmen & Ausgaben:	948.585,00 €
ordentlicher Gemeindeanteil:	334.170,00 €

Nach Durchsicht der beiliegenden ordentlichen Haushaltsplanabänderung 2011/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z.;

In der Erwägung, dass der Gemeindeanteil durch diese Haushaltsabänderung unverändert bleibt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Der Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf bittet das Ratsmitglied J. Frantzen um die Vorstellung dieses Punktes;

Gehört das Ratsmitglied J.Frantzen in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Genehmigt folgende Haushaltsplanabänderung 2011/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z.:

Ordentlicher Haushalt:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Lt. ursprünglichem Haushalt	948.585,00 €	948.585,00 €	0,00 €
Krediterhöhung (+)	32.461,46 €	54.178,85 €	-21.717,39 €
Kreditminderung (-)	-9.000,00 €	-30.717,39 €	21.717,39 €
Neues Ergebnis	972.046,46 €	972.046,46 €	0,00 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

9. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21. November 2011 der Interkommunalen Vereinigung – Koop. Ges. MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT .

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Gesellschafter bei der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ist;

Nach Durchsicht der Statuten der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“;

Nach Durchsicht der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 10.Oktober 2011;

Nach Kenntnisnahme der Tagesordnung der o.e. Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 21. November 2011 und deren beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 21. November 2011 der Musikakademie, u.a. die Bilanz 2010/2011, Resultatsrechnung 2010/2010, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates und die Begutachtung des Haushaltsplanes 2011/2012 beinhaltet;

Dass der Gemeinderat aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1523-12 über diese Punkte abstimmen muss;

Gehört die Schöffin Frau S. Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

- Den Punkten 3, 4 und 5 der Tagesordnung zur ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 21.11.2011, betreffend die Bilanz 2010/2011, Resultatsrechnung 2010/2011, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates und die Begutachtung des Haushaltsplanes 2011/2012 werden ein *günstiges* Gutachten erteilt;
- Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

10. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Rechnung für das Haushaltsjahr 2010 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht dass der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2010 in seiner Sitzung vom 16.03.2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 08.07.2011 eingegangen sind und dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des am 19.10.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 13.10.2011;

In der Erwägung dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist :

- auf der Einnahmenseite: 52.119,26 €
- auf der Ausgabenseite: 39.836,77 €
- und mit einem Überschuss von 12.282,49 € abgeschlossen wird

In Anbetracht dass der Diözesanleiter den Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen:

Einnahme E.1.5: Es muss in der Zukunft vermieden werden diese Einnahme in Erträgen aus Stiftungen einzutragen. Alle anderen finanziellen Eingänge müssen gemäß ihrer Natur auf den dafür bestimmten Artikeln eingetragen werden.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Gehört den Schöffen Herrn K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen in der Sitzung vom 16.03.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 52.119,26 €
- auf der Ausgabenseite: 39.836,77 €
- und wird mit einem Überschuss von 12.282,49 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Ländliche Entwicklung – Gestaltung des Rolduc Platzes in Walhorn und Anlegen und

Instandsetzung von Fußwegen in Walhorn

- **Prinzipbeschluss**
- **Verabschiedung des Lastenheft Honorarvertrages zur Bezeichnung eines Projektautors**
- **Wahl der Art der Vergabe**

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits- Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen, insbesondere des Artikels 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund dass der Schätzpries 59.075,23 EUR ohne MwSt. beträgt und somit das Verhandlungsverfahren anwendbar ist;

Nach Durchsicht des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 bezüglich der Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Ausführungsbeschlusses der Wallonischen Region vom 20.11.1991 bezüglich des o.e. Dekretes der Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30. Juni 2003, mit welchem der Gemeinderat eine aktualisierte Form des Gemeindeprogramms für Ländliche Entwicklung verabschiedet, welches durch die Wallonische Region am 28. Juli 2004 genehmigt wurde;

Nach Durchsicht der beiliegenden Konvention Durchführung 2011, welche am 16. September 2011 durch den zuständigen Minister Herrn B. Lutgen genehmigt wurde und durch die zuständige Verwaltung der Wallonischen Region Generaldirektion Landwirtschaft Direktion Ländliche Entwicklung übermittelt wurde,
Nach Durchsicht der Kosten in Höhe von 725.000,00 EUR inkl. MwSt., wovon 496.000,00 EUR. durch die Wallonische Region finanziert werden und 229.000,00 EUR zu Lasten der Gemeinde sind;

Aufgrund der Tatsache, dass die Honorare des gegenwärtigen Projektes nicht im Haushalt vorgesehen sind;

Gehört den Schöffen R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. Crutzen in seinen Ausführungen, dahingehend dass er es sehr begrüßen würde, wenn man für dieses Projekt weiter in der gleichen Philosophie planen würde wie bisher für das Vorprojekt;

Beschließt einstimmig:

1. Die Verwirklichung des Projektes zur Gestaltung des Rolduc Platzes und zum Anlegen von Fußwegen in Walhorn in Höhe von 725.000,00 € inkl. MwSt. prinzipiell zu beschließen.
2. Das Lastenheft Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors für das Projekt zur Gestaltung des Rolduc Platzes und zum Anlegen von Fußwegen in Walhorn zu genehmigen.
3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
4. Das Gemeindegremium mit der Prozedur zur Ausführung des Projektes zu beauftragen.

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied Herr M. Crutzen: Er möchte wissen, ob das Gemeindegremium über das von der MET durchgeführte Baumfällen an der Lütticher Straße informiert ist und ob das Fällen dieser Bäume überhaupt gerechtfertigt ist.

Anwort des Schöffen Herrn R. Franssen: Er bestätigt, dass die Akte dem Gemeindegremium bekannt ist. Die Wallonische Straßenverwaltung (MET) reichte dafür auch einen vorschriftsmäßigen Antrag ein (an das Gemeindegremium/Städtebaudienst + DG für Denkmalgenehmigung, da Bäume in der Nähe des Weißen Hauses gefällt werden sollen) Auf der Strecke zwischen Battice und Kelmis sollen effektiv aus Sicherheitsgründen eine höhere Anzahl an alten Bäumen gefällt werden. Das Gemeindegremium genehmigte das Fällen dieser Bäume auf dem Gemeindegebiet, mit der Auflage dass die gefällten Bäume durch neu angepflanzte ersetzt werden.

Die von Ratsmitglied Herrn M. Crutzen zusätzlich gestellte Frage, was mit dem Holz dieser dort gefällten Bäume geschieht, konnte der Schöffe H. Franssen nicht beantworten, da die Bäume an der Lütticher Straße gefällt werden, die eine Regionalstraße ist und die Gemeinde somit nicht darüber zu entscheiden hat.

FRAGE 2 von Ratsmitglied Herrn G. Renardy: Er möchte wissen, wann am Haus Harna die Zufahrt über den Parkplatz gestaltet wird, damit auch der für Personen mit einer Behinderung eingerichtete Hintereingang benutzt werden kann und darauf hinweist, dass das Geländer am Haupteingang nicht korrekt befestigt ist.

Anwort der Schöffin Frau S. Houben : Sie weist darauf hin, dass obwohl die offizielle Eröffnung von Haus Harna am 21. Oktober stattgefunden hat und Haus Harna auch so weit funktionsfähig ist, bekanntlich noch einiges fertig zu stellen bliebe.

Der Schöffe Herr R. Franssen fügt hinzu, dass die hintere Zufahrt über den Parkplatz, der in Eigenregie gepflastert werden wird, nachdem die Bruchsteinmauer dort fertig gestellt worden ist, jetzt baldmöglichst gestaltet werden wird. Auch der hohe Bordstein an der Straße, wird für die bequeme Zufahrt zum Parkplatz abgeflacht werden. Das Geländer am Haupteingang wird sofort überprüft und nötigenfalls korrekt befestigt werden.

Was den Behinderteneingang am hinteren Teil des Gebäudes betrifft, weist der Schöffe nochmals darauf hin, dass keine Möglichkeit vorhanden war, am Haupteingang einen Behindertengerechten Eingang einzurichten, da dort unmöglich eine Rampe mit der vorgeschriebene Maximalsteigung von 5% eingerichtet werden konnte. Der jetzt eingerichtete Haupteingang vorne ist allerdings für Kinderwagen und auch für ältere Personen benutzbar und mit dem noch anzubringenden Handlauf wird die Sicherheit dort noch besser gewährleistet sein. Dieser Handlauf wird auch so bald wie möglich angebracht werden.

Der noch dazu gestellten Frage des Ratsmitgliedes Herrn G. Renardy, hinsichtlich der am Haus neben dem Haus Harna, Haus Nr .44 augenblicklich durchgeführten Arbeiten, ist der Schöffe Herr **R. Franssen** der Meinung, dass es sich sicherlich um Arbeiten an der Hausfassade handelt, die aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben wurden und jetzt durchgeführt werden müssen. Ratsmitglied Herr **L. Kessel** bestätigt, dass es sich effektiv nur um Abstützungsarbeiten an die Fassade handelt.

Geheime Sitzung

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Y.FRITSCH-DECHENEUX

A.LECERF